

5116

**Beschluss des Kantonsrates
über die Kenntnisnahme der Jahresberichte und den
Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung
der Kirchensteuern der juristischen Personen 2013 der
Evangelisch-reformierten Landeskirche, der Römisch-
katholischen Körperschaft und der Christkatholischen
Kirchgemeinde sowie über die Kenntnisnahme der
Jahresberichte 2013 der Israelitischen Cultusgemeinde
und der Jüdischen Liberalen Gemeinde**

(vom)

Der Kantonsrat,

gestützt auf § 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes vom 9. Juli 2007 und § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 sowie nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. August 2014,

beschliesst:

I. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2013 der Evangelisch-reformierten Landeskirche wird Kenntnis genommen.

II. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung für Kirchensteuern von juristischen Personen 2013 der Römisch-katholischen Körperschaft wird Kenntnis genommen.

III. Vom Jahresbericht und der Einhaltung der negativen Zweckbindung 2013 für Kirchensteuern von juristischen Personen der Christkatholischen Kirchgemeinde wird Kenntnis genommen.

IV. Vom Jahresbericht 2013 der Israelitischen Cultusgemeinde wird Kenntnis genommen.

V. Vom Jahresbericht 2013 der Jüdischen Liberalen Gemeinde wird Kenntnis genommen.

VI. Mitteilung an den Regierungsrat, den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Landeskirche, Kirchgasse 50, 8001 Zürich (für sich und

zuhanden des Präsidiums der Kirchensynode), den Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft, Hirschengraben 66, 8001 Zürich (für sich und zuhanden des Präsidiums der Synode), die Christkatholische Kirchgemeinde, Augustinerhof 8, 8001 Zürich, die Israelitische Cultusgemeinde Zürich, Lavaterstrasse 33, Postfach, 8027 Zürich, und die Jüdische Liberale Gemeinde, Hallwylstrasse 78, Postfach 9126, 8036 Zürich.

Weisung

Der Kantonsrat übt die staatliche Oberaufsicht über die anerkannten kantonalen kirchlichen Körperschaften (Evangelisch-reformierte Landeskirche, Römisch-katholische Körperschaft, Christkatholische Kirchgemeinde) und die anerkannten jüdischen Gemeinden (Israelitische Cultusgemeinde Zürich und Jüdische Liberale Gemeinde) aus (§ 6 Abs. 1 Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 [LS 180.1] und § 13 Abs. 1 Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 9. Juli 2007 [LS 184.1]). Die anerkannten Religionsgemeinschaften stellen dem Regierungsrat ihre Jahresberichte zu, der seinerseits dem Kantonsrat dazu Bericht erstattet.

Die Synode der Evangelisch-reformierten Landeskirche hat den Jahresbericht 2013 des Kirchenrats und der landeskirchlichen Rekurskommission am 1. Juli 2014 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Synode der Römisch-katholischen Körperschaft am 26. Juni 2014 mit dem Jahresbericht 2013 mit integrierter Rechnung für das Jahr 2013 des Synodalrats. Die Kirchgemeindeversammlung der Christkatholischen Kirchgemeinde hat den Jahresbericht 2013 am 3. Juni 2014 behandelt und genehmigt.

Nach Art. 131 der Kantonsverfassung (LS 101) sind die Israelitische Cultusgemeinde und die Jüdische Liberale Gemeinde anerkannte weitere Religionsgemeinschaften. Die Generalversammlung der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich hat den Jahresbericht mit Rechnung am 7. Juli 2014 behandelt und genehmigt. Gleiches tat die Generalversammlung der Jüdischen Liberalen Gemeinde am 20. Mai 2014 mit ihrem Jahresbericht mit Rechnung.

Nach § 27 der Verordnung zum Kirchengesetz und zum Gesetz über die anerkannten jüdischen Gemeinden vom 8. Juli 2009 (LS 180.11) legen die kirchlichen Körperschaften zusammen mit dem Jahresbericht 2013 eine Gesamtrechnung und den Nachweis der Einhaltung der negativen Zweckbindung für die Steuererträge von juristischen Personen vor.

Mit dem Begriff der Gesamtrechnung wird insbesondere mit Blick auf die negative Zweckbindung für die Kirchensteuern der juristischen Personen und die Berichterstattung über die Tätigkeitsprogramme bei der Rechnungslegung die gemeinsame Darstellung des kantonalen und der kommunalen Haushalte in den Vordergrund gestellt. Die Gesamtrechnung umfasst eine pauschale Zusammenfassung der Rechnungen der kantonalen Körperschaft und der Kirchgemeinden. Nicht in die Rechnung einbezogen werden der Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden, die Baubeiträge der kantonalen Körperschaft an die Kirchgemeinden und die Beiträge der Kirchgemeinden an die kantonale Körperschaft. Der Ausschluss weiterer Aufwendungen und Erträge, wie er von einer konsolidierten Rechnung gefordert würde, ist hingegen nicht von Bedeutung.

Aufgrund ihrer Gesamtrechnung erbringen die kantonalen kirchlichen Körperschaften den Nachweis, dass die kirchlichen Erträge (Einnahmen abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Kostenbeiträge) den Aufwand für kulturelle Zwecke decken oder übersteigen. Die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Christkatholische Kirchgemeinde erbringen diesen Nachweis als integrierten Bestandteil der Jahresrechnung. Die Römisch-katholische Körperschaft erbringt diesen Nachweis zwar in einem gesonderten Dokument, jedoch im Rahmen des Jahresberichts, womit alle drei Körperschaften die gesetzlichen Anforderungen erfüllen (§ 27 Abs. 2 Verordnung).

Revisionsstelle ist für die Evangelisch-reformierte Landeskirche und für die Römisch-katholische Körperschaft die Finanzkontrolle, für die Christkatholische Kirchgemeinde ein privater Revisionsexperte. Das nach § 27 Abs. 2 der Verordnung erforderliche Testat über die Bestätigung des Nachweises der negativen Zweckbindung erteilte die Finanzkontrolle für die Evangelisch-reformierte Landeskirche am 14. Mai 2014 und für die Römisch-katholische Körperschaft am 26. Juni 2014. Die Christkatholische Kirchgemeinde erhielt ihr Testat am 26. März 2014.

Der Regierungsrat beantragt daher dem Kantonsrat, die fünf Jahresberichte unter Einschluss der fünf Jahresrechnungen und der drei Nachweise zur Einhaltung der negativen Zweckbindung für Steuern der juristischen Personen zur Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi